
Volksabstimmung

vom 28. September 2008



Kanton St.Gallen

- 1** Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen
- 2** III. Nachtrag zum Steuergesetz



Abstimmungsvorlagen

1 Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen

Seite 3

2 III. Nachtrag zum Steuergesetz

Seite 15

Vorlage 1

Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	6
1. Ausgangslage	7
2. Bauvorhaben	8
3. Anlagekosten und Finanzierung	11
4. Beschlussfassung des Kantonsrates	12
5. Warum eine Volksabstimmung?	12
6. Ergänzende Informationen	12
Abstimmungsvorlage	13

Worum geht es?

Die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ist in der Region St.Gallen die bedeutendste Bildungsstätte auf Hochschulstufe im Bereich der Berufsbildung. Sie wird von den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrho- den gemeinsam geführt und finanziert.

Heute besuchen rund 1200 Studierende die verschiedenen Studiengänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Soziale Arbeit und Gesundheit; im Weiterbildungsbereich kommen weitere 840 Personen dazu. Für das Jahr 2010 wird mit einem Anstieg auf rund 1500 Studierende (Bachelor- und Masterstudiengänge, ohne Weiterbildungsbe- reich) gerechnet.

Die FHS St.Gallen ist heute an acht Standorten mit teilweise teuren und befristeten Mietverhältnissen untergebracht. Infrastruktur und Räume entsprechen nicht mehr den Anforderungen einer auf Hoch- schulstufe tätigen Lehrinstitution.

Mit einem Neubau nördlich des Hauptbahnhofs in St.Gallen («Bahn- hof Nord») sollen alle Fachbereiche der FHS St.Gallen zusammenge- führt werden. Dies vereinfacht die Organisation, ermöglicht die Zusammen- arbeit zwischen den Fachbereichen, erhöht die Studienqualität und sichert damit auch die Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb mit an- deren Schulen.

Das Bauprojekt besticht durch die architektonische und städtebauli- che Qualität und durch den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die zentrale Lage am Hauptbahnhof mit optimaler Anbindung an den öffentlichen Verkehr und an den Individualverkehr ist für eine Bildungs- stätte äusserst attraktiv.

Der Neubau des Fachhochschulzentrums Bahnhof Nord kostet 123,6 Mio. Franken. Nach Abzug der Kosten für das Parkhaus (21,4 Mio. Franken), die Vorfahrt und die Velostation (5,3 Mio. Franken), die von der Cityparking AG St.Gallen bzw. von der Politischen Gemeinde St.Gallen getragen werden, und des Bundesbeitrags (23,3 Mio. Franken) verbleiben für den Kanton St.Gallen Investitionen von insgesamt 73,6 Mio. Franken. Die übrigen Trägerkantone beteiligen sich an den Baukosten in den nächsten 25 Jahren über einen Zuschlag zu den Betriebsbeiträgen.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- mit dem Neubau des Fachhochschulzentrums Bahnhof Nord St.Gallen alle Fachbereiche der FHS St.Gallen an einem zentral gelegenen Standort zusammengefasst werden können;
- die Infrastruktur für einen effizienten und qualitativ hochstehenden Hochschulbetrieb geschaffen wird;
- mit dem Neubau die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich die FHS St.Gallen weiterentwickeln und sich den wachsenden Anforderungen an eine Hochschule schneller anpassen kann;
- mit dieser Hochschule an zentraler Lage der Bildungs- und Forschungsstandort Ostschweiz entscheidend gestärkt wird
- den Interessen der Wirtschaft (KMU) entsprochen und damit Arbeitsplätze in der Region St.Gallen und der Ostschweiz gesichert werden können.



1. Ausgangslage

FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Die FHS St.Gallen ist in der Region St.Gallen die bedeutendste Bildungsstätte auf Hochschulstufe im Bereich der Berufsbildung. Ihr Angebot umfasst Lehre, Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Soziale Arbeit und Gesundheit.

Sowohl im Vollzeitstudium als auch im berufsbegleitenden Teilzeitstudium ist das oberste Ziel der Ausbildung, dem Bedarf an qualifizierten (Führungs-)Nachwuchskräften in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung durch eine qualitativ hochstehende, anspruchsvolle und praxisorientierte Aus- und Weiterbildung Rechnung zu tragen. Die FHS St.Gallen erfüllt damit den Leistungsauftrag der Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und leistet einen Beitrag an die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen Region.

Gegenwärtige Infrastruktur

Die FHS St.Gallen ist heute an acht Standorten in St.Gallen und Rorschach in teilweise teuren und befristeten Mietverhältnissen untergebracht. Durch die räumliche Trennung können Synergien nicht oder nur ungenügend genutzt werden. So muss die Studienadministration standortspezifisch mehrfach geführt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen ist erheblich erschwert.

Die heutige Situation entspricht den international anerkannten Anforderungen an eine Bildungsstätte auf Hochschulniveau nicht mehr. Das Raumangebot für eine bedarfsgerechte Bibliothek, aber auch für Studierenden- und Dozierendenarbeitsplätze fehlt. Die Einrichtungen an den Standorten der FHS St.Gallen bieten keine Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Für die erwartete Entwicklung der Zahl der Studierenden bestehen keine Ausbaumöglichkeiten. Es herrscht grosser Platzmangel.

Bedarf für die künftige Entwicklung

Die Verbesserung der räumlichen Verhältnisse ist eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der Studienbedingungen und -qualität und damit zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der FHS St.Gallen im Wettbewerb mit anderen Fachhochschulen. Durch die Zusammenfüh-

ring unter einem Dach können Synergien in der Aus- und Weiterbildung, aber auch in der Forschung und Entwicklung optimal genutzt werden. Es wird möglich sein, einzelne Lehrveranstaltungen gemeinsam durchzuführen und damit Kosten zu sparen. Durch den Neubau wird die Zusammenarbeit der Fachbereiche auch in der Forschung und Entwicklung erleichtert.

Aufgrund der heutigen Planung geht die FHS St.Gallen von einem Raumbedarf für rund 1700 Studierende, 250 Dozierende und weitere Angestellte aus. Dies erfordert gesamthaft eine Nutzfläche von rund 13800 Quadratmetern. Der Neubau sieht flexible Raumeinteilungen vor, damit künftige Entwicklungen bei den Lehrformen auch räumlich umgesetzt werden können.

2. Bauvorhaben

Standort

Der Neubau für das Fachhochschulzentrum wird im Gebiet nordwestlich des Hauptbahnhofs St.Gallen zwischen den Bahnanlagen, dem Quartier St.Leonhard und der Rosenbergstrasse entstehen. Dies ist ein zentrales innerstädtisches Entwicklungsgebiet. Die zentrale Lage direkt neben dem Hauptbahnhof mit optimaler Anbindung an den öffentlichen Verkehr macht die FHS St.Gallen besonders attraktiv.



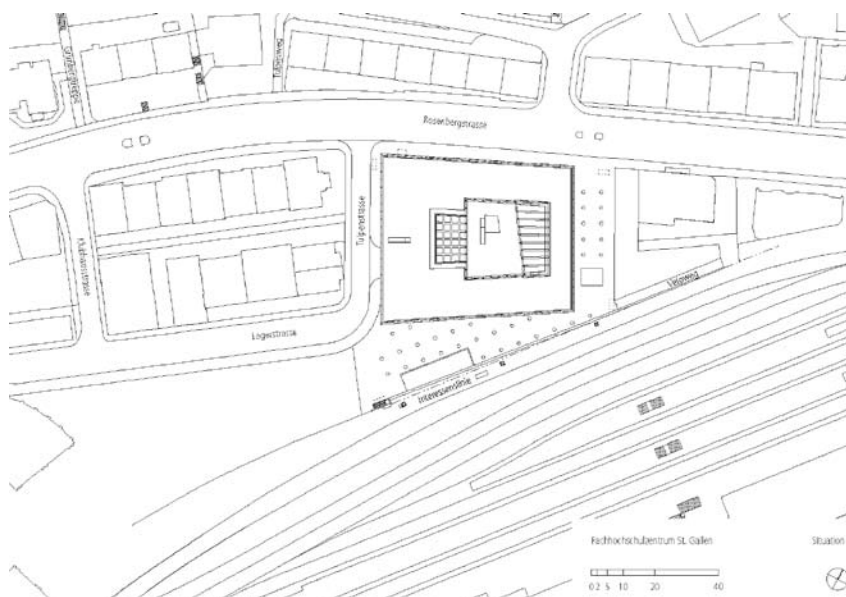
(Fotomontage) Gesamtübersicht des Fachhochschulzentrums von Süden her gesehen

Bauprojekt und Raumprogramm

Mit einem im Jahr 2002 durchgeführten Projektwettbewerb konnten Lösungen aufgezeigt werden, wie das Raumprogramm für das Fachhochschulzentrum ortsbaulich, architektonisch, betrieblich, energetisch und wirtschaftlich mit hoher Qualität an diesem zentralen Standort umgesetzt werden kann.

Die Politische Gemeinde St.Gallen und die Cityparking St.Gallen AG erstellen in den Untergeschossen ein öffentliches Parkhaus mit 320 Parkplätzen und eine Fahrradstation mit direkter Anbindung an die SBB-Unterführung. Im 3. und 4. Untergeschoss sind Langzeitparkplätze und im 2. Untergeschoss 27 Kurzzeitparkplätze und 8 Halteplätze für die Vorfahrt zum Hauptbahnhof geplant. Das 1. Untergeschoss ist mit Technikräumen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes belegt.

Das fünfgeschossige Sockelgebäude dient dem Schulunterricht. Im Erdgeschoss sind Hörsäle, Foyer, Küche mit Mensa und eine Cafeteria geplant. In den vier Obergeschossen des Sockelgebäudes befinden



Situationsplan

sich die Unterrichtsräume und eine Mediathek mit Studierendenarbeitsplätzen. Die Dachterrasse auf dem Sockelgebäude wird begrünt und dient als Aufenthaltsbereich für Studierende und Mitarbeitende.

Im vierzehngeschossigen Turm sind die Räume der Institute, der Verwaltung sowie Arbeitsbereiche der Dozentinnen und Dozenten angesiedelt.

Konstruktion

Die tragenden Bauteile werden als Massivbau erstellt. Fassadenstützen, Tragwände und Treppenhäuser sind in Stahlbeton, die übrigen Innenwände in Leichtbauweise ausgeführt. Die gewählte Bauweise bietet grosse Flexibilität in der Raumeinteilung und ermöglicht jederzeit Anpassungen an neue Bedürfnisse. Die Fassade besteht aus raumhohen Verbundfenstern und vorgefertigten Betonelementen, die sich in ihrer Farbgebung an den Sandstein vieler umliegender Gebäude anlehnen.



(Fotomontage) Ansicht von der Rosenbergstrasse

Normen und Standards

Das Projekt beinhaltet zeitgemässe Konstruktionen und einen zweckmässigen kostenbewussten Ausbau. Es erfüllt die Anforderungen, die an die Räume eines Fachhochschulgebäudes gestellt werden. Die Installationen halten die geltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien für Bauten des Hochschulwesens ein.

Energie und Ökologie

Im Rahmen der ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird der Minergie-Standard erreicht. Es werden Materialien eingesetzt, die den architektonischen, betrieblichen und ökologischen Anforderungen gerecht werden, d.h. die Empfehlungen von Minergie-eco¹ werden berücksichtigt. Der Heizwärme- und Kühlbedarf wird zum grössten Teil durch erneuerbare Energie mit einer Erdwärmesonden-Wärmepumpe bereitgestellt.

3. Anlagekosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 123,6 Mio. Franken. Die Erstellungskosten des Parkhauses (21,4 Mio. Franken), der Vorfahrt und der Velostation (5,3 Mio. Franken) werden von der Cityparking St.Gallen AG und der Politischen Gemeinde St.Gallen getragen. Für die Fachhochschule betragen die Erstellungskosten einschliesslich Land 96,918 Mio. Franken. Abzüglich des in Aussicht gestellten Bundesbeitrags von rund 23,3 Mio. Franken verbleiben dem Kanton St.Gallen Kosten in der Höhe von 73,618 Mio. Franken. Die Kosten basieren auf dem Indexstand vom 1. Oktober 2006.

Der Neubau des Fachhochschulzentrums wird vom Kanton St.Gallen erstellt und vorfinanziert. Die übrigen Trägerkantone der FHS St.Gallen beteiligen sich gemäss «Vereinbarung über die interkantonale Fachhochschule St.Gallen» mit rund 27,5 Prozent oder 20,2 Mio. Franken

1 Minergie-eco ist eine Ergänzung zum Minergie-Standard. Mit Minergie-eco werden nebst den Anforderungen von Minergie auch die Anforderungen des Vereins eco-bau erfüllt. Während Merkmale wie Komfort und Energieeffizienz Minergie-Gebäude eigen sind, erfüllen zertifizierte Bauten nach Minergie-eco auch Anforderungen gesunder und ökologischer Bauweise.

über 25 Jahre mit jährlichen Amortisationszahlungen an den Neubaukosten (zuzüglich Verzinsung).

Die Politische Gemeinde St.Gallen leistet einen Standortbeitrag, indem sie 5,3 Mio. Franken der Kosten für Vorfahrt und Velostation übernimmt und dem Kanton die ihr gehörenden und für den Bau der Fachhochschule notwendigen Grundstücke zum Buchwert veräussert. Der Buchwert liegt etwa Fr. 630.–/m² oder rund 1,6 Mio. Franken unter dem Preis, den der Kanton der SBB bezahlen muss.

4. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess am 16. April 2008 den Kantonsratsbeschluss über das Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen mit 151 Ja gegen 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Kantonsratsbeschluss untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich über die Vorlage informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 13. November 2007 (siehe auch Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 2007, Seite 3396 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Kantonsratsbeschluss über das Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen

Erlassen am 16. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. November 2007¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 96 918 000.– für den Neubau des Fachhochschulzentrums Bahnhof Nord in St.Gallen werden genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug des erwarteten Bundesbeitrags von Fr. 23 300 000.– ein Kredit von Fr. 73 618 000.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2013 innert 10 Jahren abgeschrieben.

3. Der Kantonsrat beschliesst über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

5. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum².

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

1 ABl 2007, 3396 ff.

2 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Vorlage 2

III. Nachtrag zum Steuergesetz

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	16
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	18
1. Ausgangslage	19
2. Änderungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer	21
3. Änderungen bei den Unternehmenssteuern ..	23
4. Weitere Änderungen	24
5. Finanzielle Auswirkungen	24
6. Beschluss des Kantonsrates	28
7. Warum eine Volksabstimmung?	28
8. Ergänzende Informationen	28
Abstimmungsvorlage	29

III. Nachtrag zum Steuergesetz

2

Worum geht es?

Obschon die letzte Anpassung des Steuergesetzes nur eineinhalb Jahre zurückliegt, muss das Steuergesetz erneut revidiert werden. Wichtiger Grund ist der Steuerwettbewerb. Der Kanton St.Gallen ist im interkantonalen Vergleich weiter zurückgefallen – bei den Steuern der natürlichen und der juristischen Personen. Dieser Trend soll mit dem vorliegenden Gesetzesnachtrag auf breiter Ebene gestoppt, und die Position des Kantons St.Gallen soll wieder verbessert werden, namentlich im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen.

Im Wesentlichen umfassen die steuerlichen Entlastungen im Bereich der natürlichen Personen eine Streckung des gesamten Einkommenssteuertarifs sowie eine Reduktion des Vermögenssteuersatzes. Bei den juristischen Personen werden die tarifarische Belastung des Gewinnes reduziert, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet und die Minimalsteuer abgeschafft.

Ein Teil der Änderungen des Steuergesetzes ist sodann durch die Steuerharmonisierung des Bundes vorgegeben, so im Bereich der Unternehmensbesteuerung, der kollektiven Kapitalanlagen, der Schwarzarbeit, der Rechtsweggarantie sowie im Nachsteuer- und Strafverfahren.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einer steuerlichen Entlastung der natürlichen Personen im Umfang von jährlich 156 Mio. Franken; die Unternehmen werden um 57 Mio. Franken entlastet. Insgesamt ergibt sich für die st.gallischen Steuerzahler eine Verbesserung um 213 Mio. Franken je Jahr. Der Kanton muss mit jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen von 130 Mio. Franken rechnen, die Gemeinden mit solchen von gut 83 Mio. Franken. Damit diese Ertragsausfälle namentlich auch von den Gemeinden besser verkraftet werden können, ist eine zeitlich gestaffelte Invollzugnahme der entsprechenden Bestimmungen vorgesehen. Verglichen mit 2006 werden die Steuerpflichtigen im Kanton St.Gallen (unter Berücksichtigung des II. und III. Nachtrags sowie der Steuerfussenkungen) im Jahr 2011 schliesslich weit mehr als ein halbe Milliarde Franken weniger Steuern bezahlen müssen.

Die günstige Wirtschaftslage sowie die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erlauben es Kanton und Gemeinden, diese Einnahmenausfälle leichter zu verkraften. Für die Gemeinden sieht der III. Nachtrag zum Steuergesetz ausserdem besondere Kompensationsmassnahmen vor, dank denen rund ein Viertel der bei ihnen anfallenden Einnahmenausfälle durch den Kanton ausgeglichen wird.

Mit dieser Vorlage, die finanziell verkraftbar ist, werden spürbare steuerliche Entlastungen für alle Steuerpflichtigen realisiert und der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich wieder in eine konkurrenzfähige Position gebracht.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- alle Steuerpflichtigen spürbar entlastet werden, namentlich auch der Mittelstand;
- der Kanton St.Gallen im interkantonalen Steuervergleich eine überdurchschnittliche Belastung aufweist und seine Position mit dieser Gesetzesänderung deutlich verbessert wird;
- von den Gesetzesänderungen auch die st.gallische Wirtschaft profitiert und die Standortattraktivität erhöht wird;
- mit dem Nachtrag das Steuergesetz wieder auf den neuesten Stand der vom Bund vorgegebenen Harmonisierung gebracht wird;
- die Steuerausfälle dank Reserven, günstiger Wirtschaftslage sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) für Kanton und Gemeinden verkraftbar sind;
- der Kanton den Gemeinden mit besonderen Kompensationsmassnahmen einen Viertel der Steuerausfälle ausgleicht.



1. Ausgangslage

Das geltende Steuergesetz ist erst auf Beginn des vergangenen Jahres geändert worden. Mit dem II. Nachtrag, den das St.Galler Volk am 24. September 2006 in einer Referendumsabstimmung deutlich gut hiess, wurden steuerliche Erleichterungen namentlich für natürliche Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, für Familien und für juristische Personen realisiert. Zudem wurden harmonisierungsrechtliche Vorgaben ins kantonale Recht umgesetzt.

Steuerwettbewerb

Der dringlichste Änderungsbedarf ergibt sich aus dem im interkantonalen Vergleich ungünstigen Belastungsniveau sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Steuerbelastung im Kanton St.Gallen im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt auf:

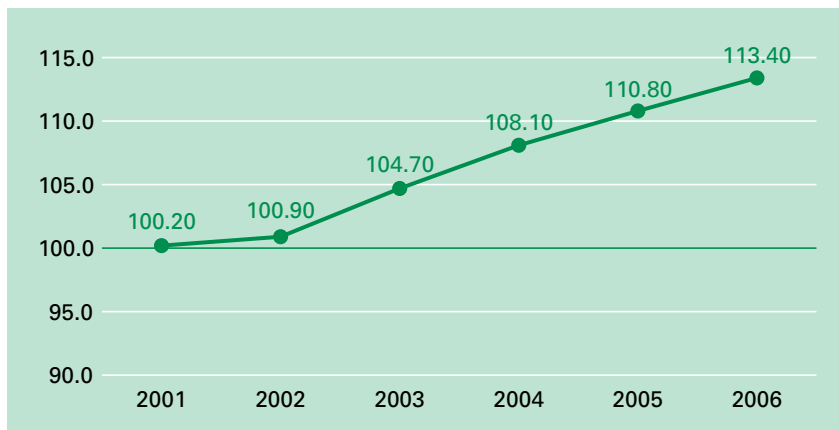


Abb. 1: Index der Steuerbelastung für den Kanton St.Gallen [100 = CH-Mittel] (Gesamtindex für Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Motorfahrzeugsteuern).

Trotz der punktuellen Entlastungen durch die Gesetzesänderung, welche auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, hat der Kanton St.Gallen, namentlich auch im Vergleich mit seinen Nachbarkantonen, weiter an Terrain verloren bzw. würde sich seine Position angesichts der Ent-

lastungsmassnahmen, wie sie andere Kantone beschlossen haben oder noch beschliessen werden, ohne weitere Änderungen erneut verschlechtern.

Vergleich des Gesamtindex der Steuerbelastung mit den Nachbarkantonen	2004	2006
Zürich	91,3	85,8
Thurgau	102,5	84,0
Appenzell Innerrhoden	97,2	100,3
Appenzell Ausserrhoden	114,4	117,9
Graubünden	116,5	118,8
Glarus	123,6	127,5
Schwyz	64,1	68,5
St. Gallen	108,1	113,4

Im Vergleich mit der Steuerbelastung in anderen Kantonen ergibt sich damit die Notwendigkeit erneuter Entlastungen sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen. Diese ergeben zusammen mit Steuerfussreduktionen im Kanton (2008 10 Steuerfussprozente) und in den meisten Gemeinden spürbare Erleichterungen auf breiter Ebene.

Anpassung an Bundesrecht

Mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen II. Nachtrag zum Steuergesetz sind die damals gültigen Harmonisierungsvorschriften des Bundes ins kantonale Recht umgesetzt worden. Seither sind aber auf Bundesebene weitere Harmonisierungsbestimmungen erlassen worden, die ins kantonale Steuergesetz zu übernehmen sind. Diese Vorschriften lassen dem kantonalen Gesetzgeber keinen Freiraum. Die Änderungen betreffen verschiedene Fragen von unterschiedlicher Bedeutung, wie die Schwarzarbeit, die Unternehmensbesteuerung, die kollektiven Kapitalanlagen, das Nachsteuer- und Strafverfahren sowie die Rechtsweggarantie.

2. Änderungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer

Im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern betreffen die wesentlichen Änderungen eine Streckung des Einkommenssteuertarifs und eine Senkung des Vermögenssteuersatzes.

Reduktion des Einkommenssteuertarifs

Die Einkommenssteuerbelastung ist im Kanton St.Gallen überdurchschnittlich hoch. Eine Korrektur des Tarifs drängt sich auf allen Einkommensstufen auf. Der neue Tarif sieht gegenüber dem geltenden Tarif eine erhöhte Nullstufe (Berücksichtigung des Existenzminimums) sowie eine Streckung aller weiteren Tarifstufen vor. Die Maximalprogression von neu nur noch 8,5 Prozent wird bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 250 000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 500 000.– (Verheiratete) erreicht.

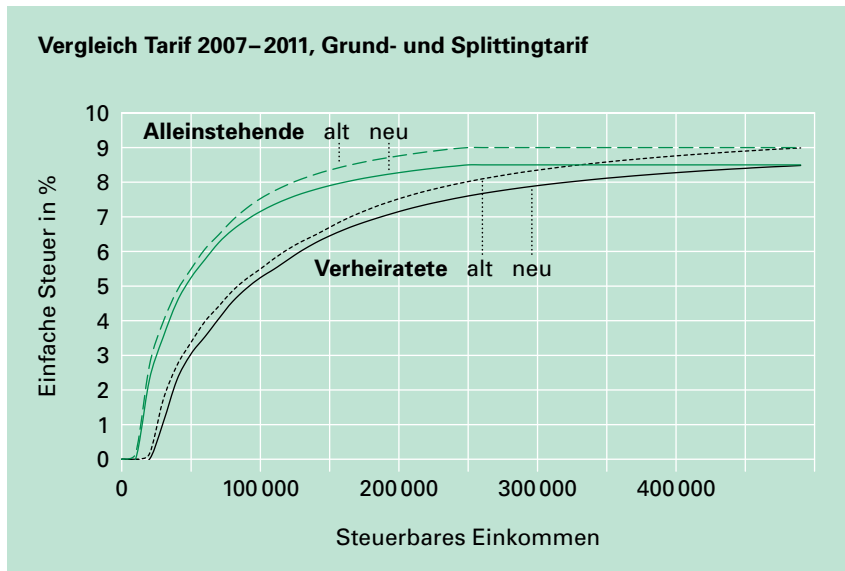


Abb. 2: Tarifkurve alt (2007) und neu (2011) für Alleinstehende und Verheiratete.

	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer		Entlastung	
	Fr.	2007 Fr.	2011 Fr.	Fr.	%
Alleinstehende	10 000	16	0	16	100,0
	15 000	259	160	99	38,2
	30 000	1 192	1 060	132	11,1
	45 000	2 345	2 220	125	5,3
	60 000	3 638	3 456	182	5,0
	100 000	7 520	7 150	370	4,9
	150 000	12 520	11 850	670	5,4
	200 000	17 520	16 550	970	5,5
	250 000	22 500	21 250	1 250	5,6
	300 000	27 000	25 500	1 500	5,6
	500 000	45 000	42 500	2 500	5,6
600 000	54 000	51 000	3 000	5,6	
Verheiratete	10 000	0	0	0	0
	15 000	0	0	0	0
	30 000	518	320	198	38,2
	45 000	1 386	1 220	166	12,0
	60 000	2 384	2 120	264	11,1
	100 000	5 490	5 240	250	4,6
	150 000	10 040	9 672	368	3,7
	200 000	15 040	14 300	740	4,9
	250 000	20 040	19 000	1 040	5,2
	300 000	25 040	23 700	1 340	5,4
	500 000	45 000	42 500	2 500	5,6
600 000	54 000	51 000	3 000	5,6	

Nach neuem Tarif betragen die Entlastungsquoten für Alleinstehende ab steuerbarem Einkommen von Fr. 40 000.– und für Verheiratete ab Fr. 80 000.– gegen 6 Prozent. Tiefere Einkommen werden weit stärker entlastet.

Senkung des Vermögenssteuersatzes

Bei der Vermögenssteuer liegt die Belastung im Kanton St.Gallen zwar im schweizerischen Durchschnitt, verglichen mit den Nachbarkantonen schneidet der Kanton St.Gallen aber auch hier schlecht ab. Die Gesetzesänderung sieht deshalb vor, den Vermögenssteuersatz um 0,2 Promille von 1,9 auf 1,7 Promille einfache Steuer zu senken.

Weitere Steuerentlastungen

Der III. Nachtrag zum Steuergesetz bringt für natürliche Personen weitere Entlastungen. So werden die Eigenmietwerte wie bisher um 30 Prozent, neu aber nicht mehr betraglich limitiert (bisher Fr. 9000.–) herabgesetzt. Weitere Erleichterungen ergeben sich aus der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II. Das Bundesgesetz sieht verschiedene steuerliche Erleichterungen für Personenunternehmen vor, die vor allem für KMU von erheblicher Bedeutung sind. Sie betreffen die Erhaltung bestehender Personenunternehmen, die Erleichterung der Restrukturierung, die Übertragung von Personenunternehmen sowie Steuererleichterungen bei der zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Inhabers erfolgten Liquidation eines Unternehmens.

3. Änderungen bei den Unternehmenssteuern

Mit der letzten Gesetzesrevision hat der Kanton St.Gallen zu einer proportionalen Gewinnsteuer gewechselt, wodurch die Belastung für ertragstarke Unternehmen deutlich gesenkt werden konnte. Im Vergleich mit den Nachbarkantonen, die zum Teil ihre Gewinnsteuern in einem aggressiven Steuerwettbewerb massiv senken, ist der Kanton St.Gallen trotz diesen Entlastungen wieder ins Hintertreffen geraten. Der III. Nachtrag sieht deshalb vor, die einfache Gewinnsteuer von 4,5 auf 3,75 Prozent zu senken. Zudem soll die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Hiermit kann die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaftskapital und Beteiligungsvermögen gemil-

dert und Risikokapital entlastet werden. Auch diese Massnahme trägt zur Standortattraktivität bei. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer lässt sich jedoch nur realisieren, wenn der Bezug der Kapitalsteuer demjenigen der Gewinnsteuer angeglichen wird. Die Umstellung der Bezugsperiodizität verursacht einen einmaligen Steuer-ausfall bei der Kapitalsteuer.

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II sieht (wie für Personen-unternehmen) auch für juristische Personen verschiedene steuerliche Entlastungen vor. Mit dieser Gesetzesänderung werden aus dem Bundesrecht übernommen: Ausweitung des Begriffs der Ersatzbeschaffung, Herabsetzung der Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug und Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip.

Schliesslich wird die Minimalsteuer auf Grundstücken, die zunehmend nicht mehr als sachgerecht empfunden wird, abgeschafft.

4. Weitere Änderungen

Aus harmonisierungsrechtlichen Gründen werden die Bestimmungen betreffend kollektive Kapitalanlagen und Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit) sowie die Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ins kantonale Recht überführt. Ausserdem wird auch beim Steuerbezug die Rechtsweggarantie gewährleistet, indem neu gegen Erlassentscheide die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Seit einiger Zeit herrschen äusserst günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Gemäss den aktuellen Prognosen darf zudem damit gerechnet werden, dass das erfreuliche Wirtschaftswachstum anhält. Der Staat profitiert in Form reichlich fliessender Steuererträge. Für die nächsten Jahre ist weiter mit deutlich steigenden Erträgen zu rechnen. Ein zusätzlicher finanzieller Spielraum ergibt sich für den Kanton aufgrund der Entlastungen, die aus der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) resultieren.

Übersicht Entlastungen (in Mio. Franken)

	Einfache Steuer 100%	Kanton Steuerfuss 105%	Gemeinden gewogenes Mittel 144,65%
Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen			
Einkommenssteuertarif/Entlastungen	47,0	49,3	68,0
Eigenmietwert/Wegfall frankenmässige Beschränkung	1,0	1,1	1,4
Vermögenssteuertarif/Entlastungen	11,0	11,5	15,9
Erleichterungen gemäss Unternehmenssteuerreform II	1,0	1,1	1,5
		63,0	86,8
Quellensteuern/Tarifentlastungen	2,4	2,5	3,5
Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen			
Gewinnsteuer, Reduktion Steuersatz	14,3	15,0	
Kapitalsteuer, Anrechnung Gewinnsteuer	3,1	3,2	
Minimalsteuer/Abschaffung	1,6	1,7	
Anteil an Zuschlägen (Kanton 97,5%, Gemeinden 100%)	19,0	18,5	19,0
		38,4	19,0
Kompensation (Gemeindeanteile jur Pers./Ergänzungsleistungen)		25,7	- 25,7
Ertragsausfälle insgesamt, wiederkehrend		129,6	83,6

Der kantonale Finanzhaushalt befindet sich in einer ausgezeichneten Verfassung. Dank der guten Konjunktur resultierte in der Rechnung 2007 ein Überschuss von 184 Mio. Franken. Der Kanton verfügte Ende 2007 über ein Nettovermögen von rund 1052 Mio. Franken. Es besteht somit ein komfortables Reservepolster.

Aus Sicht der Gemeinden zeigt sich ein ähnliches Bild. Die gute Wirtschaftslage findet auch in den Gemeinden ihren Niederschlag. Überdies profitieren auch die Gemeinden von der NFA. Auch auf Ebene der Gemeinden ist Spielraum für steuerliche Entlastungen vorhanden.

Allerdings kann diese Grobbeurteilung nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Situation von Gemeinde zu Gemeinde anders präsentieren kann und die hohen Steuerausfälle einzelne Gemeinden in zeitlicher und budgetärer Hinsicht in finanzielle Engpässe führen könnten. Mit Rücksicht darauf wird einerseits der Kanton die Gemeinden um jährlich rund 26 Mio. Franken entlasten, indem ihr Ertragsanteil an den Steuern juristischer Personen erhöht und ihr Anteil an den Kosten der Ergänzungsleistungen gesenkt wird. Andererseits werden die verschiedenen Entlastungsmassnahmen gestaffelt in Vollzug gesetzt und die Ausfälle damit abgedeckt.

Die Gesetzesvorlage hat – ermittelt auf der Basis des Voranschlags 2008 – für den Kanton wiederkehrende Ertragsausfälle von rund 130 Mio. Franken und für die Gemeinden solche in der Höhe von gut 83 Mio. Franken zur Folge. Dazu kommt zufolge Änderung beim Bezug der Kapitalsteuer ein einmaliger Ausfall von rund 2 Mio. Franken für den Kanton bzw. 1 Mio. Franken für die Gemeinden.

Dank der gestaffelten Inkraftsetzung werden sich die mutmasslichen Ausfälle im Jahr 2009 für Kanton und Gemeinden auf je rund 22 Mio. Franken belaufen. Im folgenden Jahr wird die Gesetzesrevision für den Kanton Ausfälle von zusätzlich rund 32 Mio. Franken und für die Gemeinden von rund 16 Mio. Franken zur Folge haben. Der Hauptteil der Ertragsausfälle fällt ab dem Jahr 2011 an, mit weiteren Ausfällen für den Kanton von rund 77 Mio. Franken und von rund 46 Mio. Franken für die Gemeinden. Gesamthaft ergeben sich ab dem Jahr 2011 Ertragsausfälle von 130 Mio. Franken für den Kanton bzw. von gut 83 Mio. Franken für die Gemeinden.

Zeitliche Staffelung der Entlastungen (in Mio. Franken)

		Kanton Steuerfuss 105%	Gemeinden gewogenes Mittel 144,65%
2009	Eigenmietwert	1,1	1,4
	Vermögenssteuertarif	11,5	15,9
	Unternehmenssteuerreform II	1,1	1,5
	Kapitalsteuer/Anrechnung	3,2	0
	Kapitalsteuer/Wechsel Bezug	1,1	0
	Anteil an Zuschlägen nach Art. 7 und 8 StG	4,0	4,0
	Total ab 2009	22,0	22,8
2010	Gewinnsteuertarif	15,0	0
	Minimalsteuer/Abschaffung	1,7	
	Anteil an Zuschlägen nach Art. 7 und 8 StG	15,5	15,9
	Total ab 2010	32,2	15,9
2011	Einkommenssteuertarif	49,3	68,0
	Quellensteuer	2,5	3,5
	Kompensation (Gemeindeanteile)	25,7	- 25,7
	Total ab 2011	77,5	45,8

6. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den III. Nachtrag zum Steuergesetz am 16. April 2008. Er nahm die Vorlage mit 114 gegen 41 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

7. Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen laut dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Die im III. Nachtrag zum Steuergesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden im Bereich der Ergänzungsleistungen kosten den Kanton jährlich über 12,5 Mio. Franken. Das Nachtragsgesetz untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

8. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 4. Dezember 2007 im Amtsblatt des Kantons Nr. 3 vom 14. Januar 2008, S. 105 ff.. Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

III. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 16. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Dezember 2007¹
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 1. Der Staat erhebt:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
- c) Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
- d) Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und bestimmten juristischen Personen;
- e) Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen Personen und bestimmten juristischen Personen.

Steuerhoheiten
und Steuerarten
a) Staat

Art. 7. Der Staat erhebt ausserdem jährlich Zuschläge zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Grundstückgewinnsteuern.

Zuschläge
a) Zuschläge
zur Staatssteuer

Die Zuschläge betragen 220 Prozent der einfachen Steuer je Steuerart.

Art. 8. Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

b) Gemeinde-
anteile

- a) 115 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern;
- b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

¹ ABl 2008, 105 ff.

² sGS 811.1.

Führt der katholische Konfessionsteil in St.Gallen eine Sekundar- oder Realschule, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St.Gallen zukommenden Gemeindeanteilen.

c) Kollektive Kapitalanlagen

Art. 22bis (neu). Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen nach dem eidgenössischen Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹ werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

2. Aufschiebung der Besteuerung stiller Reserven
2.1 Umstrukturierungen

Art. 32. Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinn von Art. 88 Abs. 1 dieses Erlasses oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Die Besteuerung der stillen Reserven kann, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht, unterbleiben, wenn eine Personenunternehmung als Folge der Umstrukturierung ganz oder teilweise in eine Holding- oder Domizilgesellschaft überführt wird.

2.2 Weitere Tatbestände

Art. 32bis (neu). Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.

¹ SR 951.31; AS 2006, 5379.

Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als Überführung in das Privatvermögen.

Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 33. Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

Nicht steuerbar ist der Erlös aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

d) Bewegliches Vermögen
1. Grundsatz

2. Besondere Fälle

Art. 33bis (neu). Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert 5 Jahren nach dem Verkauf unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert 5 Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt wenigstens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von wenigstens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

e) Unbewegliches Vermögen

Mitwirkung nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 34. Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

Der Mietwert nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend vermietet werden. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietzins an eine nahe stehende Person vermietet oder verpachtet wird.

Der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent herabgesetzt.

Art. 43. Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Als übertragene stille Reserve gilt auch der wieder angelegte, aufgeschobene Grundstücksgewinn im Sinn von Art. 132 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes. Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven auf Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Vermögens und die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

4. Ersatzbeschaffungen

Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem Geschäftsertrag zugerechnet.

Betriebsnotwendig ist Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 45. Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der nach Art. 33, 33bis und 34 dieses Erlasses steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50 000.-;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

e) Allgemeine Abzüge
1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst.f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 600.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
- h) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 5000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 dieses Erlasses beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist. Den ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen steht der Abzug zu, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd erwerbsunfähig sind.

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

h) Steuerberechnung
1. Steuersatz

<i>Art. 50.</i> Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:		Fr.
0	Prozent für die ersten	11 000.–
4	Prozent für die weiteren	4 000.–
6	Prozent für die weiteren	17 000.–
8	Prozent für die weiteren	25 000.–
9,2	Prozent für die weiteren	36 000.–
9,4	Prozent für die weiteren	157 000.–

Für steuerbare Einkommen über Fr. 250 000.– beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8,5 Prozent.

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

Abs. 3 dieser Bestimmung wird auch auf verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige angewendet, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 52bis (neu). Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven gesondert besteuert. Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses sind abziehbar.

4. Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter

Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 52 Abs. 2 dieses Erlasses. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 52 Abs. 2 dieses Erlasses.

Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 53. Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

Steuerbares Vermögen

Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 55. Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

b) Bewegliches Vermögen
1. Geschäftsvermögen

Art. 65. Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1,7 Promille.

b) Steuersatz

Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter Fr. 1000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Art. 70. Als juristische Personen werden besteuert:

Steuersubjekt

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) die Vereine, die Stiftungen, die Korporationen des Privatrechts sowie die Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹ sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Invest-

1 SR 951.31; AS 2006, 5379.

mentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹ werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Ausländische juristische Personen sowie aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

Ausnahmen
von der
Steuerpflicht

Art. 80. Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- b) der Staat und seine Anstalten;
- c) der katholische und der evangelische Konfessionsteil sowie ihre Anstalten, die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen und die Israelitische Gemeinde St.Gallen;
- d) die politischen Gemeinden, die Schul-, die katholischen und die evangelischen Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;
- e) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- f) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- g) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- h) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts;

- j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Bst. e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Bst. f dieses Absatzes sind.

Die Regierung kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.

Für die gemäss Abs. 1 Bst. e bis h und j dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.

Art. 82. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung aus-
geschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur
Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet
werden, wie insbesondere:
 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen,
 3. Einlagen in die Reserven,
 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person,
 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen,
 6. geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit
Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Beendigung der Steuerpflicht
zufolge Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung,
eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland
gleichgestellt;
- d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sachgemäss nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

Art. 86. Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

b) Berechnung
des Reingewinns
1. Grundsätze

5. Verluste

Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Art. 83 Bst. a dieses Gesetzes sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

6. Ersatz-
beschaffungen

Art. 87. Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven auf Grundstücken auf Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens und die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird diese Rückstellung nicht innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet, wird sie dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

Betriebsnotwendig ist Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder wenigstens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Steuer-
berechnung
a) Kapital-
gesellschaften
und Genossen-
schaften
1. Steuersatz

Art. 89. Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten als einfache Steuer 3,75 Prozent vom steuerbaren Gewinn.

2. Gemischte
Beteiligungs-
gesellschaften
2.1 Grundsatz

Art. 90. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu wenigstens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von wenigstens Fr. 1 000 000.– aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

Art. 91. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt von Abs. 2 bis 4 dieser Bestimmung, auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR.

2.2 Kapitalgewinne auf Beteiligungen

Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung nach Art. 90 dieses Gesetzes nur berücksichtigt:

- a) soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt;
- b) sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf wenigstens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und als solche während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von wenigstens Fr. 1 000 000.– hatten.

Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Art. 90 Abs. 3 dieses Gesetzes zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung nach Art. 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

Art. 95. Für Vereine, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz berechnet sich die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn nach Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Sie beträgt jedoch wenigstens 3 Prozent.

c) Übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen

Gewinne, die auf 12 Monate berechnet Fr. 10 000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Art. 98. Als steuerbares Eigenkapital gilt bei:

- a) den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;
- b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

c) Übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen

Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken wird eine ergänzende Kapitalsteuer von 0,3 Promille einfache Steuer erhoben. Die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen werden sachgemäss angewendet.

Steuer-
berechnung

- Art. 99.* Die einfache Steuer vom Eigenkapital beträgt:
- 0,01 Promille, wenigstens Fr. 300.–, für Holding- und Domizilgesellschaften;
 - 0,2 Promille für die anderen juristischen Personen.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Für gemischte Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Kapitalsteuer im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.

Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50000.– wird nicht besteuert.

Art. 100 und 101 werden aufgehoben.

Der Quellen-
steuerpflicht
unterliegende
Personen

Art. 105. Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122bis ff. dieses Erlasses unterliegen.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Überschrift nach Art. 122 (neu). IIbis. Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Der Quellen-
steuerpflicht
unterliegende
Personen

Art. 122bis (neu). Arbeitnehmer unterliegen für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005¹ entrichtet.

Steuerbare
Leistungen

Art. 122ter (neu). Die Quellensteuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und der Sozialabzüge erhoben.

¹ SR 822.41; AS 2007, 359.

Art.122quater (neu). Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuern des Staates und der Gemeinden sowie die direkte Bundessteuer.

Steuerabzug

Der Steuersatz für die Einkommenssteuern des Staates und der Gemeinden beträgt insgesamt 4,5 Prozent.

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 124. Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit¹, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

Bezugsprovision

Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit¹ eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht² festlegt.

Art. 129. Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:

Gemeindeanteile

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

Die Gemeindeanteile an den Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit¹ werden nach dem Mittel der Gemeindesteuern im Kanton berechnet.

Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

¹ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17.Juni 2005, SR 822.41.

² Art.1 Abs.5 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, VOSA; AS 2007, 373.

Gegenstand *Art. 130.* Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- b) Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die nach Art. 80 Abs. 1 Bst. e bis h und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

d) Pflichten der kollektiven Kapitalanlagen

Art. 175. Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen der Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

a) für Quellensteuer
1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Art. 184. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

- a) der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- b) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- c) den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- d) der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit¹ der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihnen darüber periodisch abzurechnen;
- e) der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- f) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- g) Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden.

¹ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

Art. 184bis (neu). Die AHV-Ausgleichskasse:

- a) stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs aus;
- b) überweist die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision der Steuerbehörde des Kantons, in dem der steuerpflichtige Arbeitnehmer wohnt.

1bis. Pflichten der AHV-Ausgleichskasse bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit¹

Art. 201. Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht, wenn ein solches bei der Einleitung des Nachsteuerverfahrens weder eingeleitet wird noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann.

c) Verfahren

Das Nachsteuerverfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder weitergeführt.

Die Vorschriften über das Veranlagungs-, das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren werden sachgemäss angewendet.

Art. 210. Eine vorläufige Steuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen zugestellt:

Vorläufige Steuerrechnung

- a) bei periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in jedem Kalenderjahr für die Steuerperiode, die im gleichen Jahr endet;
- b) bei Gewinn- und Kapitalsteuern für die abgelaufene Steuerperiode;
- c) bei nicht periodischen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine vorläufige Steuerrechnung rechtfertigt oder der Steuerpflichtige eine solche verlangt.

Die vorläufige Steuerrechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

Grundlage der vorläufigen Rechnung sind die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

Eine Akontozahlung kann verfügt werden, wenn die vorläufige Steuerrechnung:

- a) bei periodischen Steuern nicht bis am Ende der Steuerperiode bezahlt wird;
- b) bei nicht periodischen Steuern nicht innerhalb von 90 Tagen bezahlt wird.

¹ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

Schluss-
rechnung

Art. 211. Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

Wird gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach dem Entscheid über die Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung des Entscheids über die Veranlagung verbunden werden.

Wird gegen den Entscheid über die Veranlagung Rekurs erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zugestellt.

Stundung
und Erlass

Art. 224. Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, kann der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Gesuche um Stundung und Erlass sind innert der Zahlungsfrist schriftlich und begründet der Bezugsstelle einzureichen. Auf Gesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Das kantonale Steueramt entscheidet, bei Einkommens- und Vermögenssteuern nach Anhören des Gemeinderates, über Stundung und Erlass. Das Gemeindesteuernamt kann, soweit das Gesuch die Einkommens- und Vermögenssteuern betrifft, bei dessen Bearbeitung nach Vorgabe des kantonalen Steueramtes mitwirken.

Stundungsentscheide sind endgültig. Erlassentscheide können mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden.

c) Unter-
suchung und
Strafbescheid
1. Eröffnung der
Untersuchung

Art. 257. Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.

Dem Angeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Busenverfügung Einsprache erhebt.

Art. 259. Das kantonale Steueramt oder die zuständige Gemeindestelle untersucht den Sachverhalt. Die untersuchende Person kann insbesondere den Angeschuldigten befragen und Zeugen einvernehmen.

3. Untersuchung

Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen mit Umkehr der Beweislast im Sinn von Art. 180 Abs. 2 dieses Erlasses noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

Der Angeschuldigte kann in die Akten Einsicht nehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Im Übrigen gelten die im Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Stellen sachgemäss.

Über die wesentlichen Verhandlungen und die Verfügungen werden fortlaufend Protokolle geführt, welche über Inhalt, Ort und Zeit der Handlungen und die Namen der anwesenden Personen Auskunft geben.

II.

Verluste gelten nach Art. 86 Abs. 1 dieses Erlasses als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer nach Art. 100 dieses Erlasses nach bisherigem Recht entrichtet wurde.

III.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16. Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

Grundsatz

- a) der Kanton zu 87,5 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 12,5 Prozent.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Kanton die übrigen Verwaltungskosten.

¹ sGS 351.5.

IV.

Angewendet werden:

- a) Abschnitt I Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Art. 50 Abs. 1 und 2 sowie Abschnitt IIbis dieses Erlasses ab 1. Januar 2011;
- b) Art. 32bis, Art. 33 Abs. 1 Bst. c, Art. 43, Art. 45 Abs. 1 Bst. a, Art. 52bis, Art. 55, Art. 87 Abs. 1 und 4, Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 bis 3 dieses Erlasses ab der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007¹;
- c) die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses ab 1. Januar 2009.

V.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

1 BBl 2007, 2321.

2 Art. 6 RIG, sGS 125.1.